



## Gründe:

Die Berufung der Beklagten ist zwar zulässig, sie hat aber offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Berufungsbegründung zeigt weder Rechtsfehler auf, auf denen das angefochtene Urteil im Ergebnis beruht (§ 513 i.V.m. § 546 ZPO), noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung.

Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Dies ist nicht der Fall, wenn sich das Erstgericht bei der Tatsachenfeststellung an die Grundsätze der freien Beweiswürdigung des § 286 ZPO gehalten hat und das Berufungsgericht keinen Anlass sieht, von dem Ergebnis der Beweiswürdigung abzuweichen (vgl. KG, Urteil vom 11. März 2004 – 12 U 285/02 –, juris). Diese Sachlage ist vorliegend gegeben.

§ 286 ZPO fordert das Gericht auf, den Sachverhalt auf der Grundlage des Parteivorbringens möglichst vollständig aufzuklären (vgl. BGH, Urteil vom 26. März 1997 – IV ZR 91/96 –, NJW 1997, 1988; KG, Urteil vom 12. Juli 2010 – 12 U 46/09 –, juris Rn. 6) und nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden. Das bedeutet, dass es lediglich an Denk- und Naturgesetze sowie an Erfahrungssätze und ausnahmsweise Beweisregeln gebunden ist, ansonsten aber die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse nach seiner individuellen Einschätzung bewerten darf. Dabei darf es insbesondere auch einer Partei mehr glauben, als einem Zeugen, auch wenn dieser beeidigt wurde, oder trotz mehrerer bestätigender Zeugenaussagen das Gegenteil der Beweisbehauptung feststellen, sofern dies nach der aus den übrigen Beweismitteln bzw. dem Akteninhalt gewonnenen Erkenntnisse seiner Überzeugung entspricht (KG, Beschluss vom 11. Oktober 2007 – 12 U 46/07 –, juris Rn. 7; KG, Urteil vom 24. Januar 2002 – 12 U 4324/00 –, NZV 2004, 355). Die leitenden Gründe und die wesentlichen Gesichtspunkte für seine Überzeugungsbildung hat das Gericht nachvollziehbar im Urteil darzulegen (BGH, Urteil vom 15. März 2000 – VIII ZR 31/99 –, NJW 2000, 2024; KG, Urteil vom 12. Januar 2004 – 12 U 211/02 –, DAR 2004, 223).

Die Beklagte beanstandet, dass das Gericht ihren Vortrag unzureichend und oberflächlich gewürdigt habe. Sie habe ihren Ehemann als potentiellen Alternativtäter namentlich und unter Angabe der Adresse benannt und mitgeteilt, dass er jederzeit Zugriff auf ihren Internetanschluss habe. Er sei immer abends zuhause, während sie noch [REDACTED] arbeite. Es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung und es könne daher davon ausgegangen werden, dass er die für die Nutzung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze und von der Nutzungsmöglichkeit auch Ge-

...uch mache. Der Film interessiere auch eher Männer. Sie habe vorgetragen, ihren Ehemann nach der Abmahnung auf den fraglichen Vorfall angesprochen zu haben; er habe eine Urheberrechtsverletzung in Abrede gestellt. Sie habe außerdem vorgetragen, nicht in der Lage zu sein, sich zu einem früheren Zeitpunkt einzuwählen und das Tauschprogramm zu starten, damit dieses dann in der Folgezeit weiterlaufe. Sie besitze die erforderlichen computertechnischen Fähigkeiten nicht. Mit dem minimalen Ausschnitt von [REDACTED] könne auch niemand etwas anfangen. Das Amtsgericht habe ihre Ortsabwesenheit als wahr unterstellt. Trotzdem habe es ihren Ehemann nicht als Zeugen gehört.

Nach Ansicht der Kammer ist die Beweiswürdigung des Amtsgerichts nach obenstehenden Maßgaben jedoch berufsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Amtsgericht musste den Ehemann der Beklagten nicht als Zeugen vernehmen, da es im Rahmen der sekundären Darlegungslast der Beklagten nur darauf ankam, ob und welche Angaben sie selbst zu dem Verletzungsgeschehen gemacht hat. Über eine etwaige Täterschaft ihres Ehemanns oder sonstiger Dritter war im Rahmen dieses Prozesses kein Beweis zu erheben. Im Übrigen hat die Beklagte in ihrer Klageerwiderung selbst angekündigt, dass ihr Ehemann von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen würde ([REDACTED]). Das Amtsgericht durfte auch die Ortsabwesenheit der Beklagten als wahr unterstellen, da es zutreffend ausgeführt hat, dass selbst eine Ortsabwesenheit der Beklagten eine Verletzung der Rechte der Klägerin nicht ausschließt. Dabei hat es in zulässiger Weise als gerichtsbekannt unterstellt, dass ein Upload des Films über den Computer der Beklagten auch bei ihrer Ortsabwesenheit möglich ist. Denn es entspricht der Lebenswirklichkeit, dass zuvor heruntergeladenen Dateien generell über einen eingeschalteten und mit dem Internet verbundenen Computer auch bei Abwesenheit des Nutzers dieses Computers für einen Download zur Verfügung stehen können (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 –, GRUR 2016, 176 Rn. 52 – Tauschbörse I). Es handelt sich somit insbesondere nicht um eine vorweggenommene Beweiswürdigung des Amtsgerichts.

Soweit die Beklagte nunmehr neue Angaben zum Nutzungsverhalten ihres Ehemanns macht, sind diese Tatsachen nicht gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zu berücksichtigen, da sie entgegen § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO aufgrund der Nachlässigkeit der Beklagten im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind. Die Klägerin hatte in ihrer Stellungnahme auf die Klageerwiderung beanstandet, dass sich das Vorbringen der Beklagten auf ein pauschales Abstreiten der eigenen Verantwortlichkeit beschränke ([REDACTED]). Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] hat das Amtsgericht die Beklagte ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr Vortrag den Anforderungen der Rechtsprechung an die sekundäre Darlegungslast nicht genüge

(Protokoll, [REDACTED]). Trotzdem hat sich die Beklagte in ihrem nachgelassenen Schriftsatz [REDACTED] nicht zum Nutzungsverhalten ihres Ehemanns erklärt, sondern sich im Wesentlichen darauf berufen, zur Kontrolle und Überwachung ihres Ehegatten nicht verpflichtet zu sein.

Die Berufungsbegründung zeigt auch keine Rechtsfehler auf, auf denen das angefochtene Urteil im Ergebnis beruht (§ 513 i.V.m. § 546 ZPO). Mit ihrer Berufung wendet sich die Klägerin gegen die Rechtsauffassung des Amtsgerichts, dass sie ihrer sekundären Darlegungslast nicht genügt habe und damit die Vermutung ihrer Täterschaft als Anschlussinhaberin nicht widerlegt sei. Die Beklagte meint, aus der zulässigen Schutzbehauptung ihres Ehemanns folge im Umkehrschluss nicht der Beweis ihrer Täterschaft. Nach der neuen BGH-Rechtsprechung in Filesharing-Fällen mit Familienbezug seien Anschlussinhaber nur noch zur Darlegung verpflichtet, ob Ehegatten und Familienangehörige Zugang zum Internetanschluss haben. Hingegen seien ihnen weitere Kontroll-, Aufklärungs-, Nachforschungs-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 7 GrCH unzumutbar. Insbesondere sei die Beklagte nicht verpflichtet, ihren Ehemann einem zivilrechtlichen Verfahren auszusetzen. Dass dadurch die Durchsetzungsmöglichkeiten der Rechteinhaber beschränkt würden, nehme die Rechtsprechung in Kauf. Der Schutz der Familie überwiege jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem es um einen solch kurzen Verletzungszeitraum gehe und die Tat vier Jahre zurückliege sowie die Klägerin offenbar kein Interesse mehr an dem Schutz ihres geistigen Eigentums habe, da sie die Unterlassungsansprüche nicht mehr weiter verfolge. Hilfsweise wendet sich die Beklagte gegen die Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes. Der Regelungszweck des § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG und des Verbraucherschutzes sei auch auf die Lizenzanalogie anwendbar.

Diese Rechtsauffassung teilt die Kammer nicht.

Nach den allgemeinen Grundsätzen trägt der Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erfüllt sind. Da es sich bei der Nutzung des Anschlusses um Interna des Anschlussinhabers handelt, von denen der Urheberrechtsberechtigte im Regelfall keine Kenntnis hat, obliegt dem Anschlussinhaber insoweit jedoch eine sekundäre Darlegungslast (BGH, Urteil vom 30. März 2017 – I ZR 19/16 –, NJW 2018, 65, 65 Rn. 14 – Loud).

Den Anschlussinhaber trifft diese sekundäre Darlegungslast aufgrund seiner prozessualen Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) zunächst in Bezug auf sich selbst, da er am Geschehen „am Nächsten dran“ ist. D.h. er muss sich an erster Stelle zu seinem eigenen Nutzungsverhalten, dazu, ob auf den von ihm genutzten Endgeräten Filesharing-Software

oder das streitgegenständliche Filmwerk als digitales Vervielfältigungsstück installiert waren oder er im Besitz eines körperlichen Vervielfältigungsstück des Filmwerkes (DVD etc.) war, und zu weiteren Umständen, die ihn als Täter der Lebenserfahrung nach ausschließen, im Einzelnen erklären (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 48/15 –, NJW 2017, 78, 82 Rn. 49ff. – Everytime we touch).

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast weiter dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache des Anspruchstellers, die für eine Haftung des Anschlussinhabers als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH, Urteil vom 30. März 2017, a.a.O., 66 Rn. 15; BGH, Urteil vom 6. Oktober 2016 – I ZR 154/15 –, GRUR 2017, 386, 387 Rn. 15 – Afterlife; BGH, Urteil vom 12. Mai 2016, a.a.O., 82 Rn. 50; BGH, Urteil vom 11. Juni 2016 – I ZR 75/14 –, GRUR 2016, 191, 195 Rn. 42 – Tauschbörse III; BGH, Urteil vom 8. Januar 2014 – I ZR 169/12 –, GRUR 2014, 657, 661 – BearShare; EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2018 – C-149/17 –, GRUR 2018, 1234 – Bastei Lübbe/Strotzer). Handelt es sich bei den Personen, die den Anschluss mitgenutzt haben, um den Ehegatten oder Familienangehörige, so wirkt zugunsten des Anschlussinhabers der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie (Art. 7 GrCh, Art. 6 Abs. 1 GG). Dem Inhaber eines privaten Internetanschlusses ist es regelmäßig nicht zumutbar, die Internetnutzung seines Ehegatten einer Dokumentation zu unterwerfen, um im gerichtlichen Verfahren seine täterschaftliche Haftung abwenden zu können. Ebenfalls unzumutbar ist es regelmäßig, dem Anschlussinhaber die Untersuchung des Computers seines Ehegatten im Hinblick auf die Existenz von Filesharing-Software abzuverlangen (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2016, a.a.O., Leitsatz). Andererseits reicht es nach dem kürzlich ergangenen Urteil des EuGH nicht aus, dass der Anschlussinhaber lediglich mindestens ein Familienmitglied benennt, dem der Zugriff auf diesen Anschluss möglich war, ohne nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch dieses Familienmitglied mitzuteilen (EuGH, Ur-

teil vom 18. Oktober 2018, a.a.O., Leitsatz).

Das Amtsgericht hat nach diesen Maßgaben zutreffend festgestellt, dass die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht genügt hat. Denn die Beklagte hat schon nicht ausreichend dazu vorgetragen, was sie nach Erhalt der Abmahnung selbst für Nachforschungen durchgeführt hat und welche Erkenntnisse sie dabei über mögliche Verletzungshandlungen gewonnen hat. Unstreitig handelt es sich bei dem einzigen Computer, von dem die Verletzungshandlung begangen worden sein könnte, um den eigenen der Beklagten. Selbst wenn dieser von den Eheleuten gemeinschaftlich genutzt wurde, bestand nach Erhalt der Abmahnung für die Beklagte eine eigene Untersuchungspflicht dahingehend, ob sich darauf Filesharing-Software befand. Sie hat diesbezüglich vorgetragen, ihren Computer erst im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens überprüft zu haben ( ), sodass möglicherweise das Vorhandensein entsprechender Software nicht mehr nachvollzogen werden konnte. Auch hat sie nicht unmittelbar nach Erhalt der Abmahnung in Erfahrung gebracht, wer ansonsten ihren Internetanschluss genutzt haben könnte, zugleich aber die Nutzung durch Besucher nicht ausschließen wollen ( ). Im Übrigen hat sie nach dem gemäß § 529 Abs. 1 ZPO zugrundezulegenden Streitstoff (s.o.) nicht ausreichend zum Nutzungsverhalten ihres Ehemanns vorgetragen, insbesondere nicht dazu, ob dieser sich entsprechende Filme anschaut, über Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Filesharing-Netzwerken verfügt etc. Die Beklagte hat sich auf die Behauptung beschränkt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs möglich sei, zugleich aber jegliche weitere, konkrete Auskunft verweigert. Dieses pauschale Bestreiten reicht jedoch auch nach der Afterlife-Rechtsprechung, die eine Dokumentations- und Untersuchungspflicht hinsichtlich Ehegatten und nahen Familienangehörigen verneint, nicht aus. Vorliegend handelte es sich bei dem Computer, der zu untersuchen war, schon nicht um den des Ehemanns der Beklagten, sondern um ihren eigenen. Aber selbst bei Anwendbarkeit der Grundsätze aus der Afterlife-Entscheidung auf gemeinschaftlich genutzte Computer ist ein Anschlussinhaber nicht von der generellen Auskunft zum Nutzungsverhalten entbunden. Denn das frühere Urteil des BGH ist im Lichte des erst kürzlich ergangenen EuGH-Urteils in der Sache Lübbe/Strotzer auszulegen. Eine Abwägung der Eigentumsrechte gegenüber dem Recht auf Ehe und Familie darf danach nicht so weit zugunsten der letzteren gehen, dass damit die Feststellung der behaupteten Urheberrechtsverletzung und die Identifizierung ihres Täters unmöglich gemacht wird, was zur Folge hätte, dass es zu einer qualifizierten Beeinträchtigung der dem Inhaber des Urheberrechts zustehenden Grundrechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und des geistigen Eigentums kommt und infolge dessen dem Erfordernis, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Grundrechten zu gewährleisten, nicht genügt wird (EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2018, a.a.O., Rn. 51). Somit darf sich die Auskunft der

klagen nicht darauf beschränken, ihren Ehemann als Person zu benennen, dem der Zugriff auf ihren Computer und somit Internetanschluss möglich war. Vielmehr hat sie nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch ihren Ehemann mitzuteilen.

Der zugesprochene Schadensersatz ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Denn die Klägerin darf ihren Schaden nach der Lizenzanalogie berechnen, § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG, indem sie die Höhe einer ordnungsgemäßen Lizenz sowie den schätzungsweisen Faktor der unberechtigten Downloads ansetzt (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 7/14 – GRUR 2016, 184, 187 – Tauschbörse II). § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG, der die Deckelung des Gegenstandswerts im Rahmen einer Abmahnung gegenüber Verbrauchern regelt, ist auf die Bemessung des Lizenzschadensersatzanspruchs sowohl nach seinem eindeutigen Wortlaut als auch nach seinem Sinn und Zweck nicht anwendbar. Denn dadurch soll primär der Verbreitung einer sog. Abmahnindustrie mit unangemessen hohen zugrunde gelegten Gegenstandswerten vorgebeugt werden, nicht jedoch die Entschädigung der Rechteinhaber für Verletzungen ihrer Urheberrechte eingeschränkt werden.

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung des Berufungsgerichts ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich; eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 und 4 ZPO).

Eine Rücknahme der Berufung würde gegenüber einer Entscheidung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zwei Gerichtsgebühren sparen (Ziffern 1220, 1222 KV zu § 3 Abs. 2 GKG).

■■■■■■■■■■  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

■■■■■■■■■■  
Richter  
am Landgericht

■■■■■■■■■■  
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 15.04.2019

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig